

1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten zwischen der Zertifizierungsstelle SystemCERT Zertifizierungsges.m.b.H., im folgenden SystemCERT und der zu zertifizierenden oder bereits zertifizierten Person, im folgendem AntragstellerIn genannt, nachdem der Antrag auf Zertifizierung bzw. auf Zertifikatsverlängerung gestellt worden ist.

Ebenso erstreckt sich der Geltungsbereich über Angebote in dem, von SystemCERT betriebenen, Online-Shop unter www.systemcert.at. Es wird darauf hingewiesen, dass stets vor Ablauf einer etwaigen Widerrufsfrist mit der Erbringung der Dienstleistung (Lieferung von Dokumenten per Downloadmöglichkeit) begonnen wird. PrivatkundInnen werden darauf hingewiesen, dass hierfür der Verzicht auf Widerruf erforderlich ist.

2 Allgemeine Bedingungen für ZertifikatsträgerInnen

a) Rechte

Jede/r ZertifikatsinhaberIn hat das Recht – gegen vorherige schriftliche Mitteilung an SystemCERT – in die Abläufe, die zur Personenzertifizierung führen, Einsicht zu nehmen.

Jede/r ZertifikatsinhaberIn hat das Recht, jeweils vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines/ihrer Zertifikates eine Verlängerung zu beantragen und diese bei Erfüllung der Voraussetzungen zu erhalten.

b) Pflichten

ZertifikatsträgerInnen verpflichten sich, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen und alle erforderlichen Informationen bereitzustellen sowie die für die Aufrechterhaltung notwendigen Bedingungen einzuhalten. Sie nehmen zur Kenntnis, dass bei Nichterfüllung das Zertifikat entzogen werden kann. Sieht sich der/die ZertifikatsträgerIn nicht mehr in der Lage, diese Bedingungen zu erfüllen, ist er/sie verpflichtet, das entsprechende Zertifikat zurückzuerstatten und darüber hinaus jegliche Form der Weiterverwendung der Kompetenzbestätigung (z.B. durch Kopien) zu unterlassen.

ZertifikatsinhaberInnen dürfen das Zertifikat nicht über den auf dem Zertifikat definierten Geltungsbereich hinaus missbräuchlich verwenden und damit den Namen der Zertifizierungsstelle in Verfall bringen.

ZertifikatsinhaberInnen verpflichten sich, die für die Aufrechterhaltung und Verlängerung der jeweiligen Personenzertifikate notwendigen Auffrischungsmaßnahmen im Zeitraum der Gültigkeit durchzuführen und Ihr Wissen und Können zielbewusst durch Beteiligung an fach einschlägigen Veranstaltungen, Literaturstudien usw. auf dem neuesten Stand zu halten.

ZertifikatsinhaberInnen verpflichten sich, die zum Nachweis ihrer Kompetenz und ihrer praktischen Erfahrung notwendigen Unterlagen (z.B. Interimszeugnisse, Tätigkeitsbeschreibungen, Weiterbildungsnaehweise usw.), die den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen müssen, zu erbringen.

ZertifikatsinhaberInnen sind damit einverstanden, dass SystemCERT ein Verzeichnis aller Zertifikatsinhaber führt und dieses auch veröffentlicht bzw. der Öffentlichkeit (z.B. über Internet) zugänglich macht.

ZertifikatsinhaberInnen haben die Pflicht, alle ihnen zur Kenntnis gelangten, von dritter Seite gegen sie persönlich gerichteten, schriftlichen oder mündlichen Beanstandungen SystemCERT umgehend schriftlich bekannt zu geben. Jede eingebrachte Beanstandung wird von der Zertifizierungsstelle behandelt.

ZertifikatsinhaberInnen verpflichten sich über inhaltliche Prüfungsaspekte Still-schweigen zu bewahren.

c) Bedingungen für die Aufrechterhaltung

Die Gültigkeit des jeweiligen Zertifikates richtet sich nach der bestätigten Kompetenz, wie sie im betreffenden Zertifizierungsprogramm festgelegt ist.

Die Verlängerung eines Zertifikates wird über einen entsprechenden Antrag an SystemCERT gerichtet und kann nur unter Vorlage der jeweiligen Nachweise, die innerhalb des Gültigkeitszeitraumes erbracht werden und von Dritten bestätigt werden müssen, erfolgen. Das erforderliche Formular befindet sich auf der Homepage von SystemCERT.

d) Gebühren

Die Rechnungslegung der Gebühr(en) erfolgt nach Eingang der Unterlagen durch SystemCERT - unabhängig davon, ob die Zertifizierung abgeschlossen wurde.

Für die Bearbeitung der Unterlagen und die Erstaussstellung eines Zertifikates werden 115,00 € exkl. USt. verrechnet. Wird das Zertifikat zusätzlich in z.B. englischer Sprache beantragt, beläuft sich die Gebühr für das zusätzliche Zertifikat auf 25,00 € exkl. USt.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates kann dieses verlängert werden. Für eine fristgerechte Zertifikatsverlängerung werden 45,00 € exkl. USt. verrechnet.

Die erneute Ausstellung eines aufrechten Zertifikates (Duplikat) beläuft sich auf 50,00 € exkl. USt.

Honorare für PrüferInnen und TrainerInnen werden eigens verrechnet und sind von der jeweiligen Ausbildungsstelle zu berücksichtigen.

3 Zertifikate

Alle von SystemCERT ausgestellten Zertifikate erfüllen die Forderungen des internationalen Standards der ISO 17024 in der jeweilig letztgültigen Fassung. Das Zertifikat ist während der gesamten Gültigkeitsdauer Eigentum der Zertifizierungsstelle – Regelungen zu Entzug, Einschränkung, Aussetzung der Zertifizierung sind in den jeweiligen Zertifizierungsprogrammen geregelt bzw. unter Punkt 2 dieser AGB unter Pflichten mitdefiniert.

Das Vertragsverhältnis zwischen AntragstellerInnen und SystemCERT besteht ab Eingang der Unterlagen bei SystemCERT durch die jeweilige Ausbildungsstelle bzw. den/der PrüferIn. Bei einer verzögerten Übermittlung der Unterlagen nach Prüfungsabschluss übernimmt SystemCERT keinerlei Haftung.

Die von der Akkreditierung Austria akkreditierten Personenkompetenzen (aktueller Stand siehe www.bmdw.gv.at) weisen ein Logo gemäß Akkreditierungszeichenverordnung auf. Bei eingereichten, noch nicht staatlich bestätigten Kompetenzen entfällt dieses.

Die Zusendung des Personenzertifikats erfolgt grundsätzlich an die Privatadresse oder die Ausbildungsstelle, spätestens drei Wochen nach Einlangen der vollständigen Unterlagen. Auf Anfrage wird der Ausbildungsstelle eine Zertifikatskopie per Mail übermittelt.

4 Bedingungen für die Teilnahme von Veranstaltungen bei SystemCERT

a) Allgemeine Bedingungen

Die Anmeldung zu Veranstaltungen und Lehrgängen von SystemCERT erfolgt über ein Anmeldeformular via Homepage oder schriftlich an SystemCERT.

Die Teilnahme an unseren Veranstaltungen ist begrenzt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, diese bei zu geringer Teilnehmeranzahl, abzusagen.

Mit der Anmeldung werden die Anmelde- und Zahlungskonditionen anerkannt. Ferner wird das Einverständnis erklärt, dass persönliche Daten, die zur Durchführung der Veranstaltung benötigt werden, unter Beachtung des Datenschutzgesetzes mittels EDV verarbeitet und gespeichert werden.

b) Zahlungsbedingungen, Stornierung und Umbuchung

Die Bezahlung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug erbeten. Stornierungen werden nur schriftlich und nur vor Beginn der Veranstaltung anerkannt. Bei einem Rücktritt innerhalb von 5 Arbeitstagen vor Veranstaltungsbeginn verrechnen wir 25% der Kosten, bei einem Rücktritt am Veranstaltungstag sowie bei Nicht-Erscheinen die gesamten Kosten. Ersatzmeldungen sind dem Veranstalter sofort bekannt zu geben.

c) In-House Schulungen

Auf Anfrage einer Organisation führen wir auch Schulungen „im Hause der Organisation“, also In-House durch. Diese Dienste können jederzeit fristlos gekündigt werden.

Als Auftragnehmer behalten wir uns das Recht vor, vom erteilten Auftrag zurückzutreten, wenn wesentliche Änderungen in der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Leistungsbeschreibung vom Auftraggeber gewünscht oder zwingend erforderlich sind. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung werden die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Aufwendungen sowie eine Stornogebühr von 25% des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenen Honoraranteiles in Rechnung gestellt.

5 Datenschutz

Mit Antragstellung zur Zertifizierung verpflichten sich die zukünftigen ZertifikatsträgerInnen sämtliche, zum Nachweis erforderlicher Kriterien, notwendige Dokumente und Unterlagen an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln. Die Beantragung zur Zertifizierung enthält Informationen zur Datenverarbeitung, deren Erhalt mit der Antragstellung bestätigt wird. Fallweise werden von zugelassenen Ausbildungsstellen Lehrgänge angeboten die in eine Zertifizierung nach ISO 17024 münden. In diesen Fällen treten die jeweiligen Ausbildungsstellen lediglich als Mittler auf und übersenden, die zur Zertifizierung erforderlichen personenbezogenen Daten an die Zertifizierungsstelle ohne diese weiter zu archivieren.

6 Haftung

SystemCERT haftet im Rahmen seiner Leistungserbringung gegenüber dem/der AuftraggeberIn für von ihr verursachte Vermögensschäden nur im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichtes und/oder schlicht grob fahrlässiges Verhalten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet SystemCERT bei grob fahrlässigem Verhalten nur für Vermögensschäden bis zur Höhe von € 900.000.-.

- Jede Haftung von SystemCERT ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden bei dem/der AuftraggeberIn beschränkt und der Höhe nach mit den vertraglich vereinbarten und bei Fälligkeit bezahlten Vergütungen an SystemCERT für die zugrunde liegenden Leistungen begrenzt.
- Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet SystemCERT keinesfalls.
- Jeder Schadenersatzanspruch kann bei sonstiger Verjährung nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- Der/die AuftraggeberIn garantiert, dass die Leistungen von SystemCERT, soweit gesetzlich zulässig und soweit nichts anderes mit SystemCERT ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, ausschließlich für Zwecke des/der AuftraggeberIn und nicht für Dritte verwendet werden. Werden dennoch Leistungen von SystemCERT an Dritte weitergegeben oder für Dritte verwendet, wird eine Haftung von SystemCERT dem Dritten gegenüber dadurch nicht begründet.

7 Spezielle Anforderungen

Sollten AntragstellerInnen spezielle Anforderungen auf Grund besonderer Bedürfnisse an uns bzw. an unsere Dienstleistungen stellen, so können diese gerne an unsere MitarbeiterInnen kommuniziert werden. Sofern dies die Integrität der Begutachtung nicht gefährdet und im Rahmen des Zumutbaren liegt, werden wir uns gerne darum bemühen diesen Anforderungen gerecht zu werden.

8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Leoben.